

Positionspapier
beschlossen von der 50. Vollversammlung des Dachverbands
der Landesverbände der verpflichtenden Bildungseinrichtungen Österreichs
am 19.10.2024 in Strobl am Wolfgangsee

Präambel:

der Dachverband der Elternvereine vertritt die Interessen der Eltern von Schülerinnen und Schülern an österreichischen Pflichtschulen. Der Dachverband der Elternverbände der Pflichtschulen ist überparteilich und die größte Elternorganisation Österreichs.

Inhalt:

1. Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität
 - 1.1. Volksschulen
 - 1.2. Mittelschulen:
 - 1.3. Polytechnischen Schulen
 - 1.4. AHS
 - 1.5. berufsbildende Schulen, landwirtschaftliche Schulen, ...
 - 1.6. Sommerschule
2. Individuelle Förderung
 - 2.1. Notentransparenz:
 - 2.2. Faire und effiziente Beschwerdeinstanz
 - 2.3. Unterrichtsqualität: Unterricht nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft
 - 2.4. Verpflichtende Fortbildung der Lehrkräfte
3. Digitalisierung
4. Soziales und Gesundheit
 - 4.1. Kinderschutz
 - 4.2. Schulpsychologen
 - 4.3. Schulärzte
 - 4.4. Sexualpädagogik
5. Inklusion und Integration - Sonderpädagogik
6. Klares Anforderungsprofil für SQM (Schulqualitätsmanager):
7. Ehrliche und jährliche Lageberichte
8. Lehrermangel
9. Umfeld
 - 9.1. Verbesserungen im öffentlichen Verkehr
 - 9.2. Österreich-Ticket für Schülerinnen und Schüler
10. Organisation der Elternvertretung
 - 10.1. Ausdehnung der Verpflichtung zur Unterstützung des Elternvereins durch SchulleiterInnen (§63 SchUG) auf alle Instanzen der Schulbehörde.
 - 10.2. Zweckgebundene und angemessene Bereitstellung von Mitteln aus dem Budget der öffentlichen Hand zur Finanzierung der benötigten Infrastruktur der Elternverbände auf Bundes- und Landesebene
 - 10.3. Aufbau einer professionellen Beratungstätigkeit und zur Aus- und Weiterbildung gewählter ElternvertreterInnen.
 - 10.4. Gesetzliche Verpflichtung Elternverbände zur Stellungnahme zu den Entwürfen aller Gesetze und Verordnungen einzuladen, die im weitesten Sinn Auswirkungen auf SchülerInnen, Eltern und Familien sowie das Bildungs- und Schulwesen haben können.
 - 10.5. Einrichtung von Modulen für „Schulpartnerschaft und Beteiligung“ an den Pädagogischen Hochschulen unter Einbindung der Elternexpertise.
 - 10.6. Nominierungsrecht in die Aufsichtsgremien der pädagogischen Hochschulen und des IQS

1. Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität

Ballungsräume und Regionen haben verschiedene Herausforderungen. Darauf muss die Politik mit entsprechenden differenzierten Maßnahmen eingehen.

1.1. Volksschulen

- Gerade bei jüngeren Kindern sollen die Lehrpersonen pendeln und nicht die Kinder.
- Kleinschulen und Kleinstschulen sollen erhalten bleiben und durch entsprechende Personalressourcen gestützt werden.
- **Grundkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen müssen in den Volksschulen vermittelt werden** - nicht zuhause, - nicht ausgelagert in die Familien, - nicht durch Nachhilfe, abhängig vom sozioökonomischen Status.
- Mindeststandards sind im Lehrplan klar und verbindlich zu definieren und einzuhalten.

1.2. Mittelschulen:

- **Genug Standorte mit Mittelschulen**
- Alle abgebenden Schulen müssen sicherstellen, dass ihre Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Fertigkeiten erworben haben, die einen weiteren erfolgreichen Bildungsweg ermöglichen. Die aufnehmenden Schulen müssen ausreichend Kapazitäten erhalten um den geplanten Bildungswegen der Kinder entsprechen zu können.
- Die Anschlussfähigkeit der Kinder an den Nahtstellen muss sichergestellt sein. Fehlende Anschlussfähigkeit führt zu Frustration, Misserfolg und Bildungsverlust, beeinträchtigt das Unterrichtsgeschehen für alle, und auch deren weiteren Bildungsweg.
- Laut **PISA Studie** beherrschen am Ende der Pflichtschulzeit mehr als jeder vierte Jugendliche (25%) die Grundkompetenz Lesen und rund ein Viertel die Grundkompetenz Mathematik nicht und gehören somit zur Risikogruppe. Als Pflichtschule muss die Mittelschule für alle Kinder die entsprechende Förderung bieten. Für jedes Leistungsniveau sind ausreichende Ressourcen und Strukturen vorzusehen. Als wohnortnahe Schule, die jedes Kind verlässlich auf seinen weiterführenden Bildungsweg vorbereitet, soll sie ein frühes Pendeln hintanhaltend.
- **Schwerpunktsetzungen** in den Mittelschulen müssen als Angebot, und nicht als Zwang umgesetzt werden.
- **Klare Definition in den Lehrplänen zwischen Standard und Standard AHS in der MS.**
 - An sehr vielen Mittelschulen ist die derzeitige "innere Differenzierung" zwischen Standard und Standard AHS aus Sicht der Eltern intransparent und oft nicht geeignet, auf das tatsächliche Leistungsvermögen der Kinder einzugehen. Überforderung und Unterforderung der Schülerinnen und Schüler stehen auf der Tagesordnung. Die Inhalte der Leistungsniveaus sind im Lehrplan klar und verbindlich abzugrenzen und einzuhalten.
- Individuell zusammengesetzte Lerngruppen müssen sicherstellen, dass ein gut auf die Schülerinnen und Schüler abgestimmter Unterricht erfolgt.

- Bildungs- und Berufsorientierung muss frühzeitig beginnen. Schülerinnen und Schüler sollen ihre Fähigkeiten und Talente erkennen und darin gefördert und gefordert werden.
- Der Berufsorientierungsunterricht braucht qualifizierte Pädagoginnen und Pädagogen. Umfassende Kenntnisse über mögliche Berufs- und Bildungswege sind unverzichtbar.

1.3. Polytechnischen Schulen

- an den Standorten mit MS müssen **genug Standorte mit qualitativ hochwertigen polytechnischen Schulen sein.**
- Als wichtiger Baustein der Pflichtschule in Vorbereitung auf Lehre und Beruf müssen polytechnische Schulen weg von der Kumulierung an wenigen Standorten hinaus in die Regionen. So kann die Verankerung in der Region durch Kooperationen mit den regionalen Wirtschaftstreibenden forciert werden.

1.4. berufsbildende Schulen, landwirtschaftliche Schulen, ...

- Durch Verbesserung und Ausbau der polytechnischen Schule soll eine „Flucht vor der 9. Schulstufe im Poly“ vermieden werden. Ausreichend Plätze und Unterstützung der Interessierten muss gewährleistet sein.
- **Genug Schulplätze:** für alle geeigneten Jugendlichen, die eine Aufnahme wünschen

1.5. AHS

- Durch die rasche Verbesserung der Mittelschulen, soll die AHS langfristig wieder verstärkt für jene Kinder da sein können, die eine Langform als Ziel sehen.
- **Genug Schulplätze in der AHS:** für alle geeigneten Kinder aus der Volksschule, die das wollen, müssen genügend Plätze in der 5. Schulstufe in vertretbarer Entfernung vorhanden sein, sodass kein Kind aus Platzmangel abgewiesen wird und die AHS keine zusätzlichen Hürden einbauen (müssen).
- Ausreichend Schulplätze in den ORG, für alle geeigneten Kinder aus der Mittelschule.

1.6. Sommerschule

- Nachweisliche Information aller Eltern auch an Schulen, die selbst nicht Standort einer Sommerschule sind.
- Sicherstellung eines flächendeckenden Angebots mit gut erreichbaren Standorten.
- Eine Einbettung der Sommerschule in ein Betreuungsangebot sollte von 8-16 Uhr stattfinden.

1.7. Ganztagsschulangebote in verschränkter Form, Nachmittagsbetreuung mit sinnvoller Abfolge von Lern- und Freizeit, Zusammenarbeit von Schulen und Horten und anderen Betreuungseinrichtungen sollen die Wahlfreiheit sicherstellen.

2. Individuelle Förderung

- **Notentransparenz:** In den Pflichtschulen sind die Noten als Kriterium für den Übergang sehr wichtig, sie dürfen sich nicht alleine an Schularbeiten bemessen, sondern wie im SchUG und in der LBVO vorgesehen, alle Leistungen der Schüler und Schülerinnen umfassen. Für jedes Kind muss klar sein, welche Lernziele bereits erbracht wurden und wie Verbesserungen möglich sind.
- **Faire und effiziente Beschwerdeinstanz:** jede Notenstufe ist wichtig und kann ungünstige Folgen haben. Daher muss es in allen Fällen das Recht auf eine Beschwerde geben, die zeitnah behandelt und entschieden werden muss.
- **Unterrichtsqualität:** Die Kompetenzmessungen müssen verbindliche Reaktionen hinsichtlich Unterricht und Förderung durch die Lehrpersonen nach sich ziehen. Die Schulaufsicht (SQMs) muss ihre Verantwortung wahrnehmen.
- **Verpflichtende Fortbildung der Lehrkräfte: die Möglichkeit für Schulleitung und SQM einzelnen Lehrpersonen konkrete Fortbildungsthemen vorzuschreiben, muss gegeben sein.**

3. Digitalisierung

Verpflichtende Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte an allen Schulstandorten

Digitale Grundbildung ist nicht die Bedienung von digitalen Endgeräten. Wichtig ist die Schulung des informatischen Denkens - computational thinking. Das Erlernen des informatischen Denkens ist nicht an den Einsatz von digitalen Endgeräten gebunden. Der Unterricht in der Volksschule ohne digitale Endgeräte ist für Kinder qualitativ hochwertiger und gesünder. Handys und andere Geräte sollen während des Schultags nicht benutzt werden können.

4. Soziales und Gesundheit

4.1. Kinderschutz: Kinderschutz war und ist wichtige Aufgabe der Schule. Kinder müssen sich in der Schule sicher fühlen können. Da alle Erwachsenen für die Sicherheit von Kindern verantwortlich sind, müssen bei der Entwicklung des Konzepts alle, insbesondere auch die Eltern, eingebunden werden. Die Kinderschutzbeauftragten der Schulen müssen niederschwellig kontaktiert werden können.

4.2. Schulpsychologen: Schulpsychologen haben eine wichtige Rolle im Schulsystem. Damit sie ihren Aufgaben gut und zeitnah nachkommen können, ist eine personelle Aufstockung dringend geboten.

4.3. Schulärzte: Die Sprechstunden von Schulärzten müssen in ausreichendem Umfang direkt an den Schulstandorten angeboten werden.

4.4. Sexualpädagogik

- **Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Unterrichtsprinzips „Sexualpädagogik“**
- Ohne altersadäquate Sexualerziehung kann Kinderschutz nicht gelingen. Sexualerziehung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Insoweit Schule im Zuge des Unterrichtsprinzips „Sexualpädagogik“ daraus Bereiche übernimmt, ist sie für die Inhalte verantwortlich, die unseren Kindern und Jugendlichen dargeboten werden.
- Kindgerechte und altersadäquate Sexualerziehung ist ein wesentlicher Teil des Kinderschutzes. Daher muss jede Schule ein Konzept für die Umsetzung dieses Unterrichtsprinzips vorweisen bzw. im Kontext des Kinderschutzkonzeptes erarbeiten, bezogen auf die einzelnen Schulstufen oder Altersgruppen, gemäß dem "Grundsatzertlass Sexualpädagogik", der sich an den WHO-Richtlinien "Standards für Sexualaufklärung in Europa" orientiert. Dieses Konzept der Sexualerziehung muss transparent machen, welche Inhalte aus den 3 Säulen: Information, Kompetenzen, Einstellungen in den jeweiligen Schulstufen bzw. Altersgruppen gegenstandsbezogen vermittelt werden. Das Konzept zur Sexualerziehung ist den Erziehungsberechtigten am Beginn des Schuljahres und auf Nachfrage bekannt zu machen.
- Werden außerschulische Expertinnen bzw. Experten für die Abhaltung von Workshops zur Sexualerziehung beigezogen, ist im Vorfeld den Eltern die Gelegenheit zu geben, die Inhalte des Workshops sowie die geplanten Methoden der Vermittlung kennen zu lernen.
- Wie in der gegenständlichen Weisung des BMBWF ausgeführt, haben **Lehrpersonen** bei allen durch außerschulische Expertinnen oder Experten abgehaltenen Workshops **in ihrer Klasse anwesend zu sein** und sind nicht ihrer Hauptaufgabe, der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemäß §17 Schulunterrichtsgesetz, entbunden. Dies gilt ebenso für Workshops zur Sexualerziehung.
- Die Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen für das Kinderschutzkonzept, für das Konzept der Sexualerziehung und die kooperierenden Vereine müssen geeignet (zB Aushang, Homepage) dauerhaft für die Eltern zugänglich sein.

5. Inklusion und Integration - Sonderpädagogik

5.1. Inklusion meint die Einbindung von Kindern mit besonderen Bedarfen. Das Gesetz sieht die Wahlfreiheit der Eltern vor. Wahlfreiheit verlangt aber Wahlmöglichkeiten. Ein angemessenes Angebot an „besonderen Schulen“ (Sonderschulen) und gut für Inklusion gerüstete Regelschulen sind einzurichten. Vermieden werden muss, dass das Ausblenden von Unterschieden Platz greift. Werden Unterschiede nicht mehr als solche benannt, werden sie dem Unsichtbar-Sein preisgegeben. Kinder, auch solche mit mehrfachen und schweren

Behinderungen werden der Anerkennung ihrer speziellen Situation und a la longue auch ihres Rechts auf speziellen - kostenintensiven - Unterricht beraubt.

5.2. Integration meint die Eingliederung von Kindern mit anderen Erstsprachen als Deutsch. Die Mitarbeit der Eltern ist dafür essentiell. Für Kinder, die schon vor Schuleintritt in Österreich ansässig sind, muss das Deutschlernen vor Schuleintritt zur Verpflichtung werden. Dafür sind entsprechende Angebote zu schaffen.

5.3. Der Unterricht in Deutschförderklassen muss evaluiert und laufend angepasst werden. Auch außerschulische Sprachkurse für Eltern zusammen mit ihren Kindern müssen angeboten und Anreize für deren Besuch geschaffen werden.

5.4. **Unterstützungspersonal im Inklusions- und Integrationsbereich** muss auch in der Nachmittags- und Freizeitbetreuung und bei Schulveranstaltungen in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden.

6. Klares Anforderungsprofil für SQM (Schulqualitätsmanager):

Eltern als Erziehungsberechtigte haben die Pflicht, ihre Kinder in jeglicher Weise zu unterstützen und das Recht, sie zu vertreten. Die Bediensteten der Schulaufsicht, die SQM, müssen daher nicht nur für Schulleitung und Lehrkörper, sondern auch für die Erziehungsberechtigten Ansprechpersonen sein, die erklärend aber auch unterstützend eingreifen.

Dies erfordert:

- Sie sind für die Eltern niederschwellig erreichbar – wer für welche Schule zuständig ist und auf welchem Weg kontaktiert werden kann, ist den Erziehungsberechtigten bekannt zu machen (Homepage Schule, ...) Muss auch auf der Seite der Bildungsdirektion und der Bildungsregionen stehen. Die schulartenspezifische Expertise muss sicher gestellt sein.
- Sie informieren die Schulpartner, insbesondere die *Eltern umfassend* und nicht selektiv über den rechtlichen Rahmen, in dem sich die Anfrage oder Beschwerde bewegt.

Im Beschwerdefall:

- Die SQM sind die Anwälte der Schulqualität und nicht die Anwälte der Lehrpersonen oder der Schulleitung. Sie erheben unparteiisch die relevanten Fakten mit dem ehrlichen Ziel, die Hintergründe herauszufiltern,
- Sie führen die erforderlichen Gespräche mit den Beteiligten, führen die notwendigen Unterrichtsbeobachtungen an der Schule durch und überprüfen je nach Gegenstand der Beschwerde Hefte, Schularbeiten und erteilen erforderlichenfalls entsprechende (An)Weisungen,
- Sie informieren die Eltern über den Stand ihrer Tätigkeit und bzw. oder laden die Beteiligten zu einem gemeinsamen Gespräch ein.
- Sie legen einen Zeithorizont fest, nach dem eine neuerliche Befassung mit der Angelegenheit erfolgt mit dem Ziel festzustellen, ob das Problem gelöst bzw. zumindest auf dem Weg zur Lösung ist oder ob weitere Schritte erforderlich sind.

- Vorgänge im Beschwerdeablauf sind zu protokollieren, zu dokumentieren und in der Bildungsregion nach Schulen und Personen geordnet aufzubewahren.
- Bei einer Häufung von Beschwerden sind dienstrechtliche Konsequenzen von Amts wegen einzuleiten.
- Eine effiziente Kontrolle der Arbeit der SQM ist einzurichten.
- Eine Präzisierung der SQM-VO insbesondere hinsichtlich § 5 Z 1 „die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schulen“ und Z 8 „das Krisen- und Beschwerdemanagement im Eskalationsfall“ sollte, eventuell mittels Rundschreiben, die oben geschilderte Verantwortung klarstellen!
- Ins Curriculum der SQM-Weiterbildungsverordnung sind entsprechende Inhalte aufzunehmen, die für eine erfolgreiche Problemlösung hilfreich sind. Kommunikation soll nicht nur „interkulturell“ sondern insbesondere bezogen auf unterschiedliche sozioökonomische Gegebenheiten trainiert werden.
- Derzeit werden sie – wenn überhaupt – als „Beschwichtiger“ wahrgenommen. Im Schulalltag kommen sie nicht vor, den Eltern helfen sie nicht, auch nicht in Krisen. In Zukunft müssen sie problematische Lehrerkonstellationen und Unterrichtssituationen erkennen und proaktiv die Schulqualität so verändern, dass sie für alle wahrnehmbar und unterstützend sind.
- Die Ombudsstelle für Schulen des BMBWF war ein gut gemeinter Start, es muss aber mehr und **niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten geben**, die den Eltern, Kindern und Jugendlichen effizient helfen

7. Ehrliche und jährliche Lageberichte

- **Lageberichte in den Klassen:** in allen Schularten und Schulstufen ist es notwendig, zumindest einmal jährlich ein Feedback der Eltern einzuholen. Diese vertreten die Interessen ihrer Kinder.
- **Lagebericht in den Schulen:** Die Ergebnisse von iKM+ und anderen Testungen und Notenübersichten sind auf Schulebene verpflichtend im Schulforum zu besprechen. Die SQM sollten kontrollieren, ob dies auch tatsächlich umgesetzt wird, die SQM kennen diese Regelungen und sollten die Schulleitungen auch in dieser Hinsicht kontrollieren. Wenn Eltern im Schulforum keine Unterlagen bekommen, dann müssen sie sie von den SQMs erhalten können.
- **Österreichbericht:** Die Ergebnisse der iKM+ Testungen sind jährlich zu veröffentlichen. Damit stehen verlässlichen Daten zur Förderung der Schulqualität länderübergreifend zur Verfügung.

8. Lehrermangel

- Wenn **einschlägig gebildete Personen (Quereinsteiger) an der Schule unterrichten, sind diese von Fachkolleginnen und Kollegen und den SQMs zu begleiten und zu unterstützen.**
- Die verfügbaren Lehrkräfte müssen in erster Linie für die Umsetzung des Lehrplans und damit der Grundbildung in angemessen kleinen Klassen und Gruppen einzusetzen. Zusatzangebote dürfen nicht auf Kosten der Grundbildung gehen.
- Die Redimensionierung der Lehrerausbildung ist voranzutreiben. Die Schulart, in der unterrichtet werden soll (Grundschule, Sekundarstufe 1, ...), ist bei der Ausbildung zu berücksichtigen.

9. Umfeld

- **Verbesserungen im öffentlichen Verkehr** (Wegfall der 2/3 Lösung in Bussen), und bessere Abstimmung von Fahrplänen
- **Österreich-Ticket für alle Schülerinnen und Schüler**
- **Freie Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für Schülergruppen und Klassen im Rahmen von Unterricht, Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen in Begleitung ihrer Lehrperson.**
- Schulveranstaltungen sollen nach den Regeln der Sparsamkeit und Angemessenheit durchgeführt werden - keine teuren Bespaßungsprogramme durch Externe. Den Eltern müssen auch kostengünstige Alternativen angeboten werden.
- Alle Pflichtschüler müssen jedenfalls gedruckte Schulbücher erhalten, wobei bei der Herstellung auf das Gewicht zu achten ist (keine schweren Hochglanzpapiere). Arbeitsteile sind vom Lehrbuchteil zu trennen, eine Wiederverwendung ist damit möglich und anzustreben. Das Schulbuchbudget muss laufend dementsprechend angepasst werden.
- Zur Erfüllung von Arbeitsaufträgen der Schule an die Kinder darf nicht das Vorhandensein von zusätzlichen Geräten im Elternhaus erforderlich sein (Drucker, Scanner, ...)
- keine verpflichtende Nutzung von Lernplattformen für Volksschulkinder
- Keine digitalen Endgeräte in der Volksschule - Probleme lösen und logisches Denken lernen

10. Organisation der Elternvertretung

- Ausdehnung der Verpflichtung zur Unterstützung des Elternvereins (§63 SchUG) auf alle Instanzen der Schulbehörde.
- Zweckgebundene und angemessene Bereitstellung von Mitteln aus dem Budget der öffentlichen Hand zur Finanzierung der benötigten Infrastruktur der Elternverbände auf Bundes- und Landesebene

- Finanzierung einer flächendeckenden Aus- und Weiterbildung von gewählten ElternvertreterInnen.
- Aufbau einer niederschwellig nutzbaren Anlaufstelle von Eltern für Eltern.
- Gesetzliche Verpflichtung Elternverbände zur Stellungnahme von noch nicht beschlussreifen Entwürfen aller Gesetze und Verordnungen einzuladen, die im weitesten Sinn Auswirkungen auf SchülerInnen, Eltern und Familien sowie das Bildungs- und Schulwesen haben können.
- Einrichtung von Modulen für „Schulpartnerschaft und Beteiligung“ an den Pädagogischen Hochschulen unter Einbindung der Elternexpertise.
- Nominierungsrecht in die Aufsichtsgremien der pädagogischen Hochschulen und des IQS
- Beratende Stimme in den Schulausschüssen der Gemeinden für den Elternverein